

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: **40. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Umwandlung von Wohnbaufläche, gewerblicher
Baufläche sowie Flächen für die Landwirtschaft in
Wohnbaufläche, gemischte Baufläche sowie Flächen
für die Landwirtschaft im Bereich Rostocker Straße“**

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung
gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004
(BGBl. I S. 2414) in der am Tag der Genehmigung
gültigen Fassung

Das Plangebiet wird begrenzt:

im Norden: durch die Gleisanlagen der DB AG sowie Flächen
für die Landwirtschaft

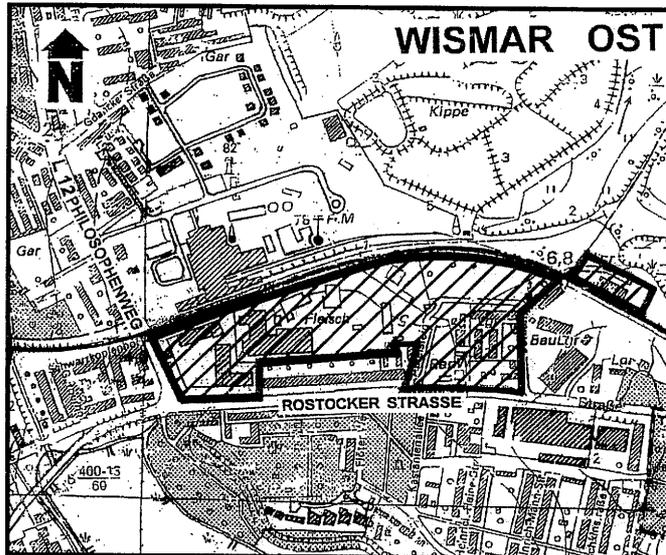
im Westen: durch den Philosophenweg

im Süden: durch die Rostocker Straße sowie Gleisanlagen der DB AG

im Osten: durch den Dorsteinweg und Flächen für die Landwirtschaft

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.

Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 25. Januar 2007 gefasste Abschließende Beschluss gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 22. Januar 1998 zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von Wohnbaufläche, gewerblicher Baufläche sowie Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche, gemischte Baufläche sowie Flächen für die Landwirtschaft im Bereich Rostocker Straße“, bestehend aus der Planzeichnung, wurde mit Erlass der höheren Verwaltungsbehörde vom 19. April 2007, Aktenzeichen VIII 230 b – 512.111 – 06000 (40. Änd.) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung wirksam.

Jedermann kann die genehmigte 40. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.